

# Verordnung

betreffend

## Kontrolle des Viehverkehrs.

(Vom 13. April 1895).

Der Regierungsrat,

in Anwendung von Art. 21 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen,

nach Einsicht eines Antrages der Sanitätsdirektion,

verordnet:

I. Sofern ein Tier des Pferde- oder Rindviehgeschlechts verkauft wird, ist der Eigentümer desselben gehalten, Namen und Wohnort des Käufers sich angeben zu lassen. Diese Angaben müssen innert 24 Stunden dem Viehinspektor mitgeteilt werden, welcher dieselben in der Viehstandskontrolle den Eintragungen über das verkaufte Stück beizufügen hat.

II. Die Viehinspektoren werden ermahnt, von dem Viehbesitzer, welcher einen Gesundheitschein für ein oder mehrere seiner Tiere wünscht, jeweilen zu verlangen, dass er den Talon des Gesundheitscheines, der ihm übergeben wird, unterzeichne und damit bezeuge, dass sein Viehstand frei von ansteckenden Krankheiten ist und mit kranken oder einer Krankheit verdächtigen Tieren nicht in Berührung war.

III. Mitteilung an die Sanitätsdirektion für sich und zu handen der amtlichen Tierärzte.

Zürich, den 13. April 1895.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Stüssi.